



28.05.2020

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 426

Gesuch für die kollektive Bewilligung zur Übertragung der Aufgabe «Durchführung des Beitragsbezugs für die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) durch im Kanton Solothurn tätige Familienausgleichskassen (ab 1. Januar 2021)

Mit dieser Mitteilung informieren wir Sie über das Gesuch des Kantons Solothurn für die kollektive Bewilligung zur Übertragung der Aufgabe «Durchführung des Beitragsbezugs für die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL)» durch im Kanton Solothurn tätige Familienausgleichskassen ab 1. Januar 2021. (Mitteilung gemäss Weisungen über die Übertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen, WÜWA, Rz. 4203)¹.

Am 9. Februar 2020 ist im Rahmen der Steuervorlage 2020 das Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1²) angepasst und dabei die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien geändert worden. Neu sollen die FamEL einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert werden, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

Gemäss neuem § 37^{bis} SG sollen die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen ab 1. Januar 2021 die Beiträge zur Finanzierung der FamEL erheben. Danach stellen sie die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung (Abs. 2). Der einzuziehende Satz gegenüber den juristischen Personen bestimmt der Regierungsrat (neuer § 85^{octies} SG). Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.15% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest (Abs. 2). Die neuen Bestimmungen sind unter https://bgs.so.ch/app/de/change_documents/1304 (siehe S. 17) abrufbar.

¹ <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6956/download>

² https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/831.1

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 426

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird über den definitiven Beitragssatz ab 1. Januar 2021 und die weitergehenden Ausführungsbestimmungen inkl. Entschädigungsmodell für die Durchführung voraussichtlich im Herbst 2020 beschliessen.

Das Entschädigungsmodell für die Durchführung sieht eine Pauschale von 500 Franken pro Kasse für die notwendige Revision sowie zusätzlich zur Pauschale für die Revision einen Beitrag der sich aus 0.005 Promille der beitragspflichtigen Lohnsumme pro Kasse ergibt, mindestens jedoch 500 Franken, vor. Das Entschädigungsmodell wird bei der jährlich erfolgenden Abrechnung überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Kosten für die Einführung werden ebenfalls vollumfänglich durch den Kanton entschädigt. Die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) muss das Entschädigungsmodell hinsichtlich vollständiger Kostendeckung noch bestätigen.

Bevor das BSV die Gesuchprüfungsprüfung abschliessen und die neue kollektive Aufgabe bewilligen kann, muss die Bestätigung der VVAK vorliegen, dass

- das vorgesehene Entschädigungsmodell die Kosten der Durchführung durch die Kassen vollständig deckt sowie
- dass die Beitragserhebung/-bezug von den «steuerpflichtigen juristischen Personen, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen» dem Verfahren und Vollzug nach Artikel 17 Abs. 2 FamZG³ entsprechend einfach durchführbar ist.

Sobald der Regierungsratsbeschluss mit dem definitiven Beitragssatz ab 1. Januar 2021 und den weitergehenden Bestimmungen vorliegt, werden wir die Gesuchprüfung abschliessen und, die Bestätigung der VVAK vorausgesetzt, die neue Aufgabe bewilligen können.

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20042372/index.html>